

BESCHLUSSVORLAGE V379/20 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-4 51 00
	Telefax	3 05-4 51 11
	E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de
Datum	21.08.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Beirat für Gleichstellungsfragen	24.09.2020	Vorberatung	
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	01.10.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Einführung eines Familienplanungsfonds
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

1. Die Stadt richtet für Frauen und Männer, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, einen Familienplanungsfonds ein, aus dem Kosten für Verhütungsmittel übernommen werden.
2. Für den Fonds werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro bereitgestellt.
3. Leistungen aus dem Fonds werden vom Jobcenter und dem Amt für Soziales erbracht.
4. Die Verwaltung berichtet dem Beirat für Gleichstellungsfragen und dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien 2023 über die Inanspruchnahme und die Erfahrungen des Familienplanungsfonds.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Petra Kleine
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten bis zu 30.000 €	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021 Im VWH bei HSt. 490010.*	Euro: 30.000 €
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Deckung erfolgt über die unterjährige Zurverfügungstellung von Mitteln im Rahmen des Gesamtbudgets.

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Ausgangssituation

Nach [§ 24a SGB V](#) haben gesetzlich Krankenversicherte (nur) bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Diese Altersgrenze gilt auch für Sozialleistungsberechtigte, insbesondere Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII. Die übrigen Sozialleistungsgesetze sehen keine gesonderte Kostenübernahme für empfängnisverhütende Mittel vor.

Die Kosten für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs werden hingegen für Frauen, denen die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist über ihre Krankenkasse vom Freistaat Bayern übernommen ([§§ 19ff SchwangerschaftskonfliktG – SchKG](#)), soweit es sich nicht ohnehin nach [§ 24b SGB V](#) um eine Krankenkassenleistung handelt.

Im Regelbedarf nach dem SGB II bzw. SGB XII sind für Alleinstehende für Verbrauchsausgaben für Gesundheit aktuell insgesamt monatlich 16,50 € vorgesehen - für einen Ehegatten rund 14,90 €. Hieraus sind die Ausgaben für pharmazeutische Erzeugnisse, insbesondere die Zuzahlungen für Medikamente sowie die Ausgaben für andere medizinische Erzeugnisse wie z.B. Pflaster, Verbandsstoffe und -kästen, medizinische Strumpfwaren, Fieberthermometer, Wärmeflaschen, Kontaktlinsenpflegemittel und gegebenenfalls die Ausgaben für empfängnisverhütende Mittel zu bestreiten.

Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Studien und Modellprojekte

Die im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erstellte **Studie „frauen leben 3 – Familienplanung im Lebenslauf“** hat einen starken Zusammenhang zwischen Schwangerschaftsabbruchraten und Armutgefährdungsquoten aufgezeigt. Sozialleistungsbezug zum Zeitpunkt, als die Schwangerschaft eintrat, erhöht die Abbruchwahrscheinlichkeit (mit Sozialleistungsbezug: 15,1 %, ohne 8,0 % abgebrochener Schwangerschaften). Der Zusammenhang geht aber vor allem auf den höheren Anteil ungewollt eingetretener Schwangerschaften zurück (mit Sozialleistungsbezug 25,4 %, ohne 13,1 %).¹

Für Sozialleistungsbeziehende stellen die Kosten der Verhütung ein Problem dar. Zur Lösung werden, nach den Ergebnissen der Studie, unterschiedliche Strategien entwickelt, wie die Kosten in anderen Ausgabebereichen einzusparen, an den Kosten der Verhütung zu sparen (Wahl eines billigeren Präparates) oder auf Verhütung bei gering eingeschätztem Schwangerschaftsrisiko zu verzichten. Knapp jede zweite Sozialleistungsbezieherin (47,5 %) würde im Fall der Kostenfreiheit ihr Verhütungsverhalten ändern (also die Methode wechseln, wenn sie aktuell verhüten oder mit Verhütung beginnen, wenn sie aktuell nicht verhüten).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) förderte von Oktober 2016 bis Juli 2019 das **Modellprojekt „biko² – Beratung – Information – Kostenübernahme bei Verhütung“** an 7 Standorten in 7 Bundesländern. Anspruchsberechtigt für eine Kostenübernahme waren Frauen, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Wohngeld oder Leistungen nach dem AsylbLG erhielten. Darüber hinaus konnten Frauen, die nachweislich über ein geringes Einkommen verfügen, biko in Anspruch nehmen. Das Modellprojekt hat ergeben, dass Bedarf an Verhütung mehrheitlich dort gegeben ist, wo bereits Kinder leben. Über die Hälfte der Frauen, die die Leistungen in Anspruch nahmen, bezogen Arbeitslosengeld II, gefolgt von Geringverdienerinnen (13 %) und BaföG-Empfängerinnen (10 %). Am höchsten war die Nachfrage nach Langzeitverhütungsmitteln, auch die Pille wurde stark nachgefragt. Als Empfehlungen aus dem Modellprojekt resultierte, dass die gesamte Palette der verschreibungspflichtigen Verhütungsmittel und die dafür notwendigen ärztlichen Leistungen von der Kostenübernahme abgedeckt sein sollte. Auch sollte das Kostenübernahmeverfahren niedrigschwellig, unbürokratisch und stigmatisierungsfrei sein.

¹ Dazu und zum Folgenden: Helfferich, Claudia u.a. „Das Verhütungsverhalten von Sozialleistungsbezieherinnen und der Bedarf an kostenfreier Abgabe von Verhütungsmitteln“ Freiburg 2019 S. 3ff mwN (http://soffi-f.de/files/SoFFI-F_WP2019-09_Kurzbericht_Kostenfreie_Abgabe_von_Verh%C3%BCtung.pdf)

² <https://www.biko-verhuetung.de/>

Einführung eines Familienplanungsfonds in Ingolstadt

Daher soll auf Vorschlag der Gleichstellungsstelle und des Jobcenters als freiwillige kommunale Leistung ein Familienplanungsfonds in Ingolstadt eingerichtet werden, aus dem Frauen oder Männer die in Ingolstadt wohnen und einen IngolstadtPass besitzen oder die bestimmte Sozialleistungen erhalten, die Kosten für Verhütungsmittel erstattet bekommen.

Auch alle Ingolstädter Schwangerschaftsberatungsstellen sehen es als sinnvoll und dringend notwendig an, in Ingolstadt einen Familienplanungsfonds einzurichten.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Personen, die das 22. Lebensjahr vollendet und aktuell einen IngolstadtPass besitzen, oder folgende Leistungen beziehen:

- Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII
- Berechtigte für laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld).
- Die dem Haushalt eines SGB II Leistungsberechtigten angehörenden unverheirateten unter 25jährigen Kinder, die aufgrund des Bezugs von Kindergeld nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II von SGB II Leistungen ausgeschlossen sind
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Empfänger von Wohngeld (WoGG)
- Leistungsberechtigte des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) einschließlich des (Ehe-)Partners und der bei der Berechnung des Kinderzuschlags berücksichtigten Personen
- Empfänger von Leistungen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Übernahme von Beiträgen von Kindertageseinrichtungen oder ganz oder teilweiser Erlass von Kitagebühren)

Aufgrund der Erfahrungen aus dem biko-Modellprojekt sollen zusätzlich auch Personen, die BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II erhalten, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Ebenso Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

Bewohner der ANKER Einrichtung Manching/Ingolstadt und deren Dependancen im Stadtgebiet Ingolstadt sollen grundsätzlich ebenfalls zu den Anspruchsberechtigten gehören. Kosten für Verhütungsmethoden die eine medizinische Nachsorge erfordern, sowie Kosten für eine Sterilisation werden für diesen Personenkreis jedoch nicht übernommen.

Erstattungsfähige Verhütungsmittel

Es werden hauptsächlich Kosten für **ärztlich verordnete** Verhütungsmittel bzw. -maßnahmen übernommen. Erstattungsfähig sind daher insbesondere die Kosten für Pille; Depot-/Dreimonats-spritze; Hormon-/Kupferspirale, Kupferkette oder Verhütungsstäbchen jeweils einschließlich der Kosten für das Einsetzen/-legen; Vaginalring; Verhütungspflaster; Pille danach; Vasektomie; Sterilisation (sofern medizinisch nicht notwendig).

Die Kosten für Kondome werden ebenfalls übernommen, da auch sozialleistungsbeziehende Männer Verantwortung für Verhütung übernehmen können sollen und dadurch zugleich ein Beitrag geleistet wird, um vor sexuell übertragbaren Krankheiten zu schützen. Andere nicht verordnungspflichtige Verhütungsmittel können nur übernommen werden, wenn diese Verhütungsmethode im

jeweiligen Einzelfall zuvor von einer Schwangerschaftsberatungsstelle oder einem Arzt oder einer Ärztin befürwortet wurde.

Verfahren

Um den Zugang zum Familienplanungsfonds niedrigschwellig und unbürokratisch zu gestalten, soll ein möglichst einfaches Antragsverfahren umgesetzt werden.

Es soll kein persönlicher Termin erforderlich sein – Leistungen aus dem Familienplanungsfonds können auch schriftlich und mittelfristig auch online beantragt werden.

Nach den Ergebnissen des biko-Modellprojektes bestehen Bedarfe vor allem bei einkommensschwachen Familien. Daher sollen die Leistungen des Familienplanungsfonds bei der zentralen Bearbeitungsstelle für Bildungs- und Teilhabeleistungen (beim Jobcenter), die vielen Familien schon bekannt ist, beantragt werden können. Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs eine Bearbeitung der Anträge beim Sachgebiet Asyl im Amt für Soziales.

Wenn die Verhütungsmittel weniger als 100 € kosten, kann der Antrag auch im Nachhinein – wenn die Kosten bereits selbst bezahlt wurden – gestellt werden, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ausstellung der ärztlichen Verordnung. Dem Antrag ist eine Kopie des Ausweises/eAT, eine Kopie der Rückseite des IngolstadtPasses oder eine Kopie des Sozialleistungsbescheides sowie die ärztliche Verordnung und die Quittung der Apotheke beizufügen.

Wenn die Verhütungsmittel mehr als 100 € kosten, muss der Antrag vor der Behandlung gestellt werden. Je nach ärztlicher Verordnung erhält dann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zwei Kostenübernahmeerklärungen (eine für sich und eine zur Weitergabe an den Arzt). Nach Einsetzen des Verhütungsmittels sendet der Arzt seine Rechnung mit der Original-Kostenübernahmeerklärung an die Stadtverwaltung. Danach erfolgt eine Überweisung an den Arzt. Sollten auch Kosten bei der Apotheke z.B. für eine Spirale anfallen, so muss der Betrag zunächst von der Antragstellerin ausgelegt werden. Nach Vorlage der Quittung und der ärztlichen Verordnung wird der Betrag an die Antragstellerin überwiesen.

Härtefallregelung

Leistungen aus dem Familienplanungsfonds sollen in Härtefällen ausnahmsweise auch Frauen erhalten, die keine Sozialleistungen beziehen. Die Schwangerschaftsberatungsstellen bestätigen das Vorliegen eines Härtefalles. Als Härtefall kommt z.B. der Verhütungswunsch einer Frau in Betracht, deren Ehemann/Partner nicht mit einer Verhütung einverstanden ist und ihr daher auch kein Geld zum Kauf von Verhütungsmittel zur Verfügung stellt.

Fondsumfang

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ingolstadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen sind nachrangig gegenüber gesetzlichen Leistungen, insbesondere den Leistungen der Krankenkasse.

Aufgrund der Einwohnerzahl Ingolstadts wird ein jährliches Volumen des Familienplanungsfonds von 30.000 € vorgeschlagen. Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat über den Umfang der Fondsausschöpfung, um gegebenenfalls eine Anpassung der Fondshöhe vornehmen zu können.

Vergleichbare Förderungen in allen übrigen bayerischen Großstädten und zahlreichen Landkreisen

Als freiwillige kommunale Leistung werden die Kosten für Verhütungsmittel für Menschen mit geringem Einkommen insbesondere in den Städten Augsburg, Erlangen, Fürth, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg (und damit in allen übrigen bayerischen Großstädten) sowie in zahlreichen bayerischen Landkreisen, z.B. in Pfaffenhofen, Kelheim oder Freising übernommen. Langjährige Erfahrungen über die Inanspruchnahme einer solchen freiwilligen Leistungen liegen vor allem aus der Landeshauptstadt München vor, die entsprechende Kosten bereits seit 2015 übernimmt. Hier wurde der Haushaltsansatz in den Jahren 2016 und 2017 auf 200.000 € festgelegt, von denen rund 90.000 € benötigt wurden. In Regensburg, werden jährlich rund 100 Anträge auf Kostenübernahme gestellt.

Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftsberatungsstellen

Um den Familienplanungsfonds niedrigschwellig auszugestalten, soll seine Inanspruchnahme im Regelfall nicht von einer vorherigen Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen abhängig gemacht werden. Wird eine Leistung aus dem Familienplanungsfonds in einem Härtefall gewünscht, prüfen und bestätigen die Schwangerschaftsberatungsstellen vorab gegenüber der Stadt das Vorliegen eines Härtefalls.

Sofern eine Beratung zu Familienplanung gewünscht wird, wird eine kostenfreie und auf Wunsch auch anonyme Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen angeboten.